

Vorlage Nr.: LS_74_2021_DS21
Aktenzeichen: 11-20-2

Zuständiger Bereich: Präsidialkanzlei
Verfasser/in: Dr. Götz Klostermann
Bearbeiter/in: Jochen von der Heidt
0211 4562-247
jochen.von_der_heidt@ekir.de

Beschlussvorlage

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz - PStG)

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
Landessynode	Entscheidung		Klostermann, Götz, Dr.
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)	Federführende Beratung		Klostermann, Götz, Dr.
LS Innerkirchlicher Ausschuss (IV)	Mitberatung		Klostermann, Götz, Dr.

Anlage(n):
2020-11-11-Pfarrstellengesetz
Synoptische Darstellung - PStG

Beschluss:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird beschlossen.

Begründung/Gegenstand der Beratung:

Änderungen in § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz (PStG)

Über diese Änderungen werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Wörter „Anwartschaft auf die Übertragung einer Pfarrstelle“ durch die für den Vorgang eigentlich gängige Bezeichnung „Wahlfähigkeit“ ersetzt. Neben einer sprachlichen Vereinfachung wird dadurch eine einheitliche Nomenklatur mit Satz 3 erreicht, wichtig auch deshalb, weil es in den Sätzen 2 und 3 jeweils um die gleiche Verordnung geht. Über die in engem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Änderung zu schaffende „Zugangsverordnung“ erfol-

gen künftig notwendige ergänzende Regelungen über den Zugang zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Änderung in § 2 Absatz 5 und § 13 PStG

Die zu ändernden Regelungen gelten für den Fall des Wechsels der Pfarrstelle aufgrund der Wahl in eine andere Pfarrstelle.

Dabei regelt Satz 1 von § 2 Absatz 5 PStG die Mitteilung des Entschlusses, aus der bisherigen Pfarrstelle auszuscheiden. Dies ist dem Leitungsorgan und dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Zum Zeitpunkt dieser Anzeige ist bis jetzt nur geregelt, dass sie unverzüglich unter Angabe des Termins zu erfolgen hat. Durch die Neufassung der Regelung wird klargestellt, dass dies unverzüglich nach Annahme der Wahl in die neue Pfarrstelle zu erfolgen hat.

Satz 2 von § 2 Absatz 5 PStG enthält eine Regelung zu der Frist, in der die neue Pfarrstelle anzutreten ist. Die bisherige Regelung bestimmt, dass „zwischen dem Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels“ und dem „Vollzug des Wechsels“ durch den Antritt der neuen Pfarrstelle in der Regel ein Zeitraum von drei Monaten liegen soll. Die Bezeichnung „Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels“ ist aber nicht nachvollziehbar, weil nicht klar ist, woran dabei anzuknüpfen ist. Die Neufassung knüpft jetzt an die Anzeige an das Leitungsorgan der bisherigen Anstellungskörperschaft und die Kirchenleitung nach Satz 1 an.

Damit würde die Regelung allerdings in Widerspruch zu dem bisherigen § 13 Absatz 1 PStG treten. Danach muss die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer das Amt innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Berufung antreten. Da die Frist von drei Monaten aber besonders im Interesse der bisherigen - abgebenden - Anstellungskörperschaft liegt - u. a. damit diese die erforderlichen Vorkehrungen zu einer möglichen Wiederbesetzung der Pfarrstelle treffen kann - soll der Fristbeginn wie dargestellt an die Anzeige an das Leitungsorgan der bisherigen Anstellungskörperschaft und die Kirchenleitung geknüpft werden. In der Praxis spielt das nur eine Rolle, wenn die bisherige Anstellungskörperschaft im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland liegt.

Das Interesse der neuen - aufnehmenden - Anstellungskörperschaft an einem rechtzeitigen Antritt der Pfarrstelle durch die neue Pfarrstelleninhaberin oder den neuen Pfarrstelleninhaber ist dadurch gewahrt, dass die Pfarrstelle zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgeschrieben ist.

Um diese Widersprüchlichkeit zu vermeiden, wird deshalb zusätzlich der bisherige Absatz 1 von § 13 PStG gestrichen.

Die Bestimmung in dem bisherigen Absatz 2 von § 13 PStG ist davon unabhängig und verbleibt als künftig einziger Regelungsgehalt und Absatz von § 13 PStG.



Stellungnahme zur Änderung des Pfarrstellengesetzes

Die Pfarrvertretung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG) zu.

Es handelt sich hier um Klarstellungen zur Mitteilungspflicht im Fall eines Pfarrstellenwechsels, die nachvollziehbar und sinnvoll sind.

*Koblenz und Waldalgesheim, 19. Oktober 2020
Pfarrer Peter Stursberg | Vorsitzender*

Pfarrer Christoph Hüther | stv. Vorsitzender

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den
Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche
im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG)**

Vom . Januar 2021

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund Artikel 128 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 11. Januar 2002 (KABL. S. 84), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2019 (KABL. S. 60), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:
In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Anwartschaft auf die Übertragung einer Pfarrstelle“ durch das Wort „Wahlfähigkeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „nach Annahme der Wahl“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Zwischen der Anzeige nach Satz 1 und dem Wechsel der Pfarrstelle soll ein Zeitraum von drei Monaten liegen.“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Synoptische Darstellung:

Synopse zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG)

Änderung des Pfarrstellengesetzes - alte Fassung -	- neue Fassung -
<p>§ 2 Abs. 1 (1) Wahlfähig sind: andere Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzen, sofern die Evangelische Kirche im Rheinland ihnen die Anwartschaft auf die Übertragung einer Pfarrstelle zuerkannt hat. Das Verfahren über die Zuerkennung der Anwartschaft auf Übertragung der Pfarrstelle regelt die Kirchenleitung durch Verordnung. In der Verordnung nach Satz 2 kann geregelt werden, dass Theologinnen und Theologen, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen und über mehrjährige Erfahrung im pastoralen Dienst verfügen, die Wahlfähigkeit durch Kolloquium zuerkannt werden kann.</p> <p>§ 2 Abs. 5 (5) Der Entschluss, aus der bisherigen Pfarrstelle auszuscheiden, ist unverzüglich unter Angabe des Termins dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft und dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Zwischen dem Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels und dem</p>	<p>§ 2 Abs. 1 (1) Wahlfähig sind: andere Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzen, sofern die Evangelische Kirche im Rheinland ihnen die Wahlfähigkeit zuerkannt hat. Das Verfahren über die Zuerkennung der Wahlfähigkeit regelt die Kirchenleitung durch Verordnung. In der Verordnung nach Satz 2 kann geregelt werden, dass Theologinnen und Theologen, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen und über mehrjährige Erfahrung im pastoralen Dienst verfügen, die Wahlfähigkeit durch Kolloquium zuerkannt werden kann.</p> <p>(5) Der Entschluss, aus der bisherigen Pfarrstelle auszuscheiden ist unverzüglich nach Annahme der Wahl unter Angabe des Termins dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft und dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Zwischen der Anzeige nach Satz 1 und</p>

<p>Vollzug des Wechsels der Pfarrstelle soll in der Regel ein Zeitraum von drei Monaten liegen.</p>	<p>dem Wechsel der Pfarrstelle soll ein Zeitraum von drei Monaten liegen.</p>
<p>§ 13 Abs. 1 (1) Die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer muss innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Berufung ihr oder sein Amt antreten. Eine Verlängerung dieser Frist durch das Presbyterium ist mit Zustimmung der Kirchenleitung möglich. (2) War die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer bereits Inhaberin oder Inhaber eines Pfarramtes innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, so tritt sie oder er am Tage nach Ausscheiden aus ihrem oder seinem bisherigen Amt, anderenfalls am Tage der Einführung, in die Rechte und Pflichten des neuen Pfarramtes ein.</p>	<p>- Abs. 1 entfällt - War die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer bereits Inhaberin oder Inhaber eines Pfarramtes innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, so tritt sie oder er am Tage nach Ausscheiden aus ihrem oder seinem bisherigen Amt (...) in die Rechte und Pflichten des neuen Pfarramtes ein.</p>